

43. Kann der Testamentvollstrecker unter Berufung auf den im Testamente kundgegebenen Willen des Erblassers einer Verfügung über den Nachlaß wirksam widersprechen, in bezug auf welche der Erbe und alle übrigen bei der Ordnung des Nachlasses rechtlich beteiligten Personen einverstanden sind?

IV. Civilsenat. Urk. v. 28. Januar 1886 i. S. L. (Bekl.) w. D. (Kl.)
Rep. IV. 301/85.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war von ihrer Mutter in deren Testamente zur Erbin ernannt worden. Nach den weiteren Anordnungen der Erb-

lasserin sollte aber die Erbschaft den Kindern der Klägerin erhalten werden, der Ehemann der letzteren von der Verwaltung und dem Nießbrauche der Erbschaft ausgeschlossen sein, der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zum Kapitale geschlagen und weder der Klägerin, noch deren Ehemann ausgezahlt werden. Die Klägerin sollte nur in dem Falle, daß ihr Ehemann vor ihr verstarbe, die Erbschaft ohne weitere Beschränkung zu freier Verfügung erhalten. Anderenfalls sollten die Kinder der Klägerin bei Erreichung der Großjährigkeit in den Besitz und Genuß der Erbschaft gelangen. Der Beklagte war zum Testamentvollstrecker ernannt und mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragt. Ein von der Klägerin gegen den Beklagten auf Anerkennung ihres Pflichtteilsrechtes angestellter Prozeß wurde durch einen Vergleich beendet, in welchem der Beklagte anerkannte, daß der Klägerin als Pflichtteilsrbin ihrer Mutter der dritte Teil des Nachlasses derselben und die Verwaltung dieses Dritteiles zustehet. Infolge der mit der Feststellung des Pflichtteiles verbundenen Schwierigkeiten kam darauf zwischen der Klägerin und dem ihren Kindern bestellten Pfleger am 12. März 1882 ein Vertrag zustande, laut dessen die Klägerin auf die Feststellung ihres Pflichtteiles verzichtete, wogegen ihr der Pfleger den Nießbrauch an dem gesamten Nachlasse zubilligte. Dieser Vertrag wurde obervormundschäftlich genehmigt. Der Beklagte als Testamentvollstrecker erkannte dies von der Klägerin auf Grund des Vertrages angesprochene Nießbrauchsrecht nicht an. Dem von der Klägerin gestellten Klagantrage auf Feststellung ihres Nießbrauchsrechtes ist in den Vorinstanzen stattgegeben worden. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte macht ... geltend, daß der Vertrag vom 12. März 1882 gegen den im Testamente ausdrücklich erklärten Willen der Erblasserin verstoße und daher hinfällig sei. Es handelt sich also, da außer den am Vertragsschlusse vom 12. März 1882 beteiligten Personen und dem Testamentvollstrecker niemand vorhanden ist, der ein Interesse daran hat, wie der Nachlaß geordnet werde, um die Frage, ob der von der Erblasserin mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragte Testamentvollstrecker vermöge der ihm vom Erblasser gegebenen Befugnisse einer, von den im Testamente bedachten Personen getroffenen Verfügung trotz dem Einverständnisse aller Beteiligten außer ihm selbst

darum zu widersprechen befugt ist, weil die getroffene Verfügung dem vom Erblasser in dem Testamente erklärten Willen widerspricht.

In den die Stellung der Testamentvollstrecker normierenden §§. 557 flg. A.L.R. I. 12 ist die Frage nicht ausdrücklich entschieden. Insbesondere folgt die Entscheidung nicht daraus, daß im §. 557 der Testamentvollstrecker als Bevollmächtigter des Erblassers hingestellt wird. Denn der Kern der Frage besteht darin, wie der Umfang der Befugnisse des Testamentvollstreckers als Bevollmächtigten des Erblassers sich zu der Rechtsstellung des Erben als Gesamtrechtsnachfolgers des Erblassers verhält und wie beides gegeneinander abzugrenzen ist.

Wäre mit Koch (Preuß. Erbrecht S. 339) die Ernennung eines Testamentvollstreckers unter den Begriff des Vermächtnisses zu bringen, so würde der Rechtsbehelf des Beklagten durchgreifen und die Klage abgewiesen werden müssen. Denn die Anordnung eines Vermächtnisses enthält begriffsmäßig eine Einschränkung der Verfügungsmacht des Erben. Der Testamentvollstrecker würde also von dem fraglichen Gesichtspunkte aus Verfügungen über den Nachlaß oder über Teile desselben in allen Fällen mit Erfolg verhindern können, sobald klar ist, daß diese Verfügungen dem in dem Testamente ausgedrückten Willen des Erblassers widersprechen, auch wenn sonst niemand ein Interesse daran hat, daß die fraglichen Verfügungen unterbleiben. Allein der Koch'schen Auffassung läßt sich nicht beitreten. Die Ernennung zum Testamentvollstrecker ist unbeschadet der rechtlichen Möglichkeit, sie mit einem Vermächtnisse zu verbinden, an und für sich betrachtet als Vermächtnis nicht aufzufassen. Ein Vermächtnis setzt eine Vermögenszuwendung voraus, durch welche ein selbständiges rechtliches Interesse des Bedachten begründet wird, wie es auf Seite des Testamentvollstreckers, den der Erblasser zum Verwalter des Nachlasses bestellt hat, an und für sich nicht vorhanden ist.

Ebenso wenig lassen sich für die Beurteilung der rechtlichen Stellung des Testamentvollstreckers die Grundsätze von der Vormundschaftsbestellung, nach denen von gemeinrechtlichen Schriftstellern das Rechtsinstitut des Testamentvollstreckers bestimmt worden ist, mit Erfolg heranziehen. Die Anwendung derselben würde weder den Rechtsnormen der preußischen Vormundschaftsordnung noch den gesetzlichen Bestimmungen über die Testamentvollstrecker gerecht werden.

Von anderer Seite wird der Testamentvollstrecker, der nach §. 557 A.L.R. I. 12 als Bevollmächtigter des Erblassers angesehen werden soll, auch als Vertreter desselben bezeichnet. So stellt ihn Wefeler (Zeitschr. für deutsches Recht Bd. 9 S. 174) als formellen Repräsentanten des Erblassers im Gegensatze zu dem Erben als materiellem Rechtsnachfolger hin. Dernburg aber (Privatrecht Bd. 3 §§. 164. 166) will ihn als Vertreter des Nachlasses in der Art gelten lassen, daß der Erblasser in dem Nachlasse bis zur Abwicklung der Verhältnisse durch den Testamentvollstrecker fortexistiere, und der letztere von Anordnungen des Erblassers nicht solle abgehen dürfen, auch wenn alle beteiligten Überlebenden dies wollen, sofern es sich um Ziele handle, die der Erblasser um ihrer selbst willen in das Auge gefaßt habe — während bei Anordnungen im Interesse eines Honorirten eine Abweichung mit dessen Zustimmung gestattet sei. Diese Auffassung würde im Streitfalle zur Klageabweisung führen müssen. Denn nach dem Testamente hat die Erblasserin den Ehemann der Klägerin von der Teilnahme an der Verwaltung und dem Genusse des Nachlasses ausschließen wollen. Wird aber dem Klagantrage stattgegeben, so kommt der streitige Nießbrauch als Vermögensgegenstand der Ehefrau in die Verwaltung des Ehemannes, wie denn auch der vorliegende Rechtsstreit dadurch veranlaßt ist, daß der Ehemann der Klägerin an der Einziehung von Zinsen des zum Nachlasse gehörigen Kapitalvermögens durch den Beklagten gehindert worden ist. Das Klagebegehren stände also im Widerspruche mit dem von der Erblasserin um seiner selbst willen verfolgten Ziele der Ausschließung des Ehemannes von jeder rechtlichen Beziehung zum Nachlasse. Aber der Auffassung Dernburgs steht die Erwägung entgegen, daß mit dem durch den Tod des Erblassers herbeigeführten Eintritte des Erben und der sonstigen Rechtsnachfolger in die Vermögensrechte des Erblassers ein auf die Rechtsverhältnisse zu den Gegenständen des Nachlasses bezüglicher Wille des Erblassers überall nur insoweit Anspruch auf rechtliche Anerkennung haben kann, als einer durch den Willen des Erblassers bedingten Einschränkung des Erben oder sonst Bedachten ein konkretes Recht einer anderen Person gegenüber steht. Und die Annahme einer durch den Testamentvollstrecker vermittelten Fortdauer der Persönlichkeit des Erblassers mit der Wirkung, daß der Wille des letzteren auch ohne eine der gewollten Beschränkung des Bedachten entsprechende Berechtigung

eines Dritten in dem Nachlasse trotz der vollzogenen Rechtsnachfolge in denselben und die dazu gehörigen Rechte fortlebe, muß abgewiesen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Begrenzung der Befugnisse des Testamentvollstreckers als eines vom Erblasser behufs der Sicherung der Erfüllung der durch letztwillige Verfügung des Erblassers begründeten Verpflichtungen des Nachlasses dritten Personen gegenüber bestellten Vertreters des Erben,

vgl. Förster-Eccius, Privatrecht Bd. 4 §. 255, dahin gegeben, daß derselbe einer Verfügung über den Nachlaß, in Ansehung deren zwischen dem eingesetzten Erben und allen denjenigen, welche bei der Ordnung des Nachlasses rechtlich beteiligt sind, Einverständnis herrscht, auf Grund des Umstandes, daß eine solche Verfügung vom Erblasser laut dessen Testamentes nicht gewollt sei, nicht mit Erbsolg widersprechen kann.“